

GEMEINDE RATSHAUSEN



Amtsblatt der Gemeinde Ratshausen

29. Oktober 2025

Jahrgang 2025 / Nummer 44

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025

Bürgerfragen

Ein Bürger bemängelte den derzeitigen Zustand des Kirchenbuckels. Das Gebüsch und die Sträucher seien stark verwachsen, das Kreuz kaum sichtbar, die Anlage insgesamt un gepflegt. Bürgermeister Geiger bedankte sich für den Hinweis und teilte mit, dass die Pflegearbeiten bereits auf der To-do-Liste des Bauhofs stehen.

Bauangelegenheiten

Bürgermeister Geiger informierte über den aktuellen Sachstand zum Neubau Allmend:

- Die Baugenehmigung liegt vor.
- Das Baufeld wurde hergestellt.
- Das Salzsilo ist versetzt und wieder befüllt.
- Die Baustelleneinrichtung der Firma Löffler ist erfolgt.
- In der Novembersitzung werden die Stahlbau-, Gerüst- und Dachabdichtungsarbeiten vergeben.
- Die Elektro- und Haustechnikplanung erfolgt in enger Abstimmung mit der Feuerwehr.

Ausweitung des Betriebsführungsvertrags der Wasserversorgung Ratshausen

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, die Betriebsführung der gemeindlichen Wasserversorgung gemäß den Vorgaben des DVGW-Regelwerks an die Albstadtwerke GmbH zu übertragen.

Vergabe Allmend II – Betonkernaktivierung

Die Arbeiten zur Betonkernaktivierung wurden an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Schäfer GmbH aus Dotternhausen zum Angebotspreis von brutto 7.950,03 € vergeben.

Neufassung der Friedhofsordnung

Der Gemeinderat beschloss die in diesem Amtsblatt abgedruckte Neufassung der Friedhofssatzung. Die neue Satzung tritt am **01.01.2025** in Kraft.

Widmung Allmendstraße

Der Gemeinderat beschloss, die Allmendstraße bis zur Einmündung in die Egerstraße zu verlängern und als Gemeindestraße

zu widmen. Zudem wird der Straßename „Allmend“ künftig nicht mehr verwendet.

Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2026

Im Zuge der Grundsteuerreform mussten die Hebesätze zum 01.01.2025 angepasst werden. Mit der Hebesatzsatzung wurden folgende Werte festgesetzt:

- Grundsteuer A: **540 v. H.**
- Grundsteuer B: **355 v. H.**
- Gewerbesteuer: **340 v. H.**

Das für 2025 erwartete Steueraufkommen bleibt leicht unter dem Niveau vor der Reform. Der Gemeinderat beschloss, die Hebesätze für 2026 unverändert beizubehalten.

Verschiedenes

- Bürgermeister Geiger berichtete von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes.
- BM Geiger bat das Gremium, Überlegungen zur Gestaltung und Erhaltung der bestehenden Pflanzinseln (z. B. in der Siedlungsstraße) anzustellen.
- Aus dem Gremium kam die Anregung, Eigentümer leerstehender Gebäude im Hinblick auf die Innenentwicklung anzusprechen und gegebenenfalls Kaufangebote zu prüfen.

Friedhofsordnung

Gemeinde Ratshausen vom **23.10.2025**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.10.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften § 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeangehöriger und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.



SONSTIGES

Feuerwehr/Notarzt	112
Förster Maier	91001
Polizeiposten Schömberg	940030
Polizeidir. Balingen	07433 2640
Abfallberater:	07433 921381
Bauhof	0170 8511436
Telefonseelsorge	0800 1110111

ÖFFNUNGSZEITEN DES BÜRGERMEISTERAMTS

Rathaus, Tel. 07427 91188, Fax 07427 91187, Kontakt@Ratshausen.de	
Montag	08.00-12.00 Uhr
Dienstag	14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	10.00-14.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

UNSERE JUGENDARBEIT

Krabbelgruppe	
Wo?	Obergeschoss der Pfarrscheuer.
Wer?	Kindern von 0-3 Jahren in Begleitung eines Elternteils.
Wann?	Dienstags 10:00 Uhr
 Dorfspatzen	
Wo?	Allmendzentrum Ratshausen
Wer?	Kinder von 2-6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern
Wann?	Jeden zweiten Donnerstag von 16.00-18:00 Uhr (ungerade Wochen)
Kontakt?	siehe QR-Code
 Jugendraum	
Wo?	Allmendzentrum
Wer?	Jugendliche von 12-18 Jahren
Wann?	Nach Absprache in WhatsApp Gruppe „Jugendtreff“
Kontakt:	Tel.: 01703720109 Julius Koch



IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Ratshausen

Verantwortlich für den textlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Ratshausen ist das Bürgermeisteramt.

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim

Fragen zur Zustellung: reklamation@duv-wagner.de, 07154 8222-30

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Katharina Härtel

Anzeigenberatung: Telefon (07154) 8222-70

E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenschluss: Montag, 13.00 Uhr, abhängig je nach Feiertag

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer früher überwiegend im Gemeindegebiet gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in einem auswärtigen Altenheim, Altenpflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs personals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
 Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde bzw. des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitutes. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.



- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde bzw. dem beauftragten Bestattungsinstitut anzumelden.
- (2) Die Gemeinde bzw. das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsinstitut setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber durch ein beauftragtes Bestattungsinstitut ausheben und zu füllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbet-

tungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber für Erdbestattungen,
 2. Rasenreihengräber für Erdbestattungen,
 3. Urnenreihengräber,
 4. Urnenstelengräber,
 5. Urnengemeinschaftsrasengräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber und Rasenreihengräber

- (1) Reihengräber und Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen für Erwachsene, Kinder, Todgeburten, Fehlgeburten und Ungeborener und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nur im Falle einer Zubettung einer Urne und nur nach Antrag durch die Verfügungsberechtigten möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:



1. Reihengrabfelder und Rasenreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder und Rasenreihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab und Rasenreihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
Urnensäulen können zusätzlich in bereits belegten Sargreihengräbern beigesetzt werden, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit der Urne von 15 Jahren bis zum Ablauf der Ruhezeit der Erdbestattung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann die Gemeinde darüber hinausgehende Ausnahmen zulassen.
- (4) Das Abräumen von Grabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit und nach Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Die Verfügungsberechtigten werden im Falle einer Abräumung durch den gemeindeeigenen Bauhof über den Termin des Abräumens durch die Gemeinde informiert.

§ 12 Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Sofern eine zweite Urne zugebettet wird, verlängert sich die Ruhezeit entsprechend.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Urnenstätten.
- (4) Urnen dürfen nicht aus Materialien bestehen, die nicht oder nur schwer verrottbar sind.

§ 13 Urnengemeinschaftsrasengräber

- (1) Auf dem Friedhof werden Urnengemeinschaftsrasengräber als Urnenrasengrab zur Verfügung gestellt. Diese Urnengemeinschaftsrasengräber werden im Auftrag der Gemeinde angelegt, gepflegt und unterhalten. Die während der gesamten Ruhezeit anfallenden Unterhaltungskosten werden mit der einmalig zu zahlenden Bestattungsgebühr beglichen. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
- (2) Grabplatten für das Urnengemeinschaftsrab werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Auf die Schilder werden die Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person gedruckt. Der Text wird durch den beauftragten Bestattungsunternehmer oder die Gemeinde an das mit der Beschriftung beauftragte Unternehmen weitergegeben.
- (3) Urnen dürfen nicht aus Materialien bestehen, die nicht oder nur schwer verrottbar sind.

§ 14 Urnenstelen

- (1) Bei den Grabstätten in den Urnenstelen sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung werden von der Gemeinde bei einem Steinmetzbetrieb in Auftrag gegeben.
- (2) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.
- (3) Nutzungsrechte werden auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) vergeben. Sie können nur anlässlich einer Zubettung einer weiteren Urne verlängert werden.

- (4) Im gesamten Bereich der Vorfläche der Urnenwand dürfen keine Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) von den Nutzungsberechtigten angebracht werden.
- (5) Die Verschlussplatten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Für die Schrift gelten folgende Regelungen: Erlaubt sind aufgesetzte Buchstaben. Die Inschrift darf nur in einer Schrift in Aluminium erfolgen. Zulässig sind kleine Kreuze oder kleine Metallblumen aus dem gleichen Material wie die Buchstaben, welche jedoch eine maximale Höhe von 10 cm nicht überschreiten dürfen. Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten als Buchstaben und Zahlen wie z.B. Verzierungen, Halterungen, Blumenväschen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die, die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale sollen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Empfehlungen einzuhalten:
 1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmale zulässig.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind stehende und liegende Grabmale bzw. Ganzabdeckungen erlaubt.
- (7) Grabeinfassungen sind zulässig, soweit die Gemeinde diese in den Grabfeldern vorsieht.
- (9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen sollen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.



§ 17

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18

Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
 bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
 ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist

der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20

Entfernung von Grabmalen und Grabausstattungen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte kann die Gemeinde hiermit beauftragen. In diesem Fall wird der Verfügungsberechtigte vor der Räumung der Grabstätte über den Zeitpunkt informiert, um ihm die vorherige Abräumung der Grabausstattungen zu ermöglichen. Die Gemeinde erhebt hierfür eine Gebühr. Wird im Falle der eigenständigen Abräumung des Grabmals durch den Verfügungsberechtigten diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf."
- (3) Zur ordnungsgemäßen Räumung der Grabstätte zählt das Entfernen des Grabsteines und der Grabeinfassung mit Fundament, sowie das anschließende Einebnen der Fläche. Der Grabstein und die Fundamente dürfen nicht in die Container auf dem Friedhofsgelände entsorgt werden, sondern sind fachgerecht zu entsorgen. Wird die Räumung der Grabstätte nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so kann der Verfügungsberechtigte auch im Nachhinein für entstehende Kosten belastet werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügung- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich



vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

- (7) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Gemeinde oder des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitutes betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten besuchen/sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhafte verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofs personals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablägt,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 100,00 € bis 1.000 € geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.



- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 29 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 30 Nebenleistungen

Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z.B. Ausgraben, Umbettungen, und Überführungen) werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet.

§ 31 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten, Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind bzw. werden, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 25.05.2023 außer Kraft.

Ratshausen, 23.10.2025

Geiger, Bürgermeister

Anlage gemäß § 30 der Friedhofssatzung vom 25.05.2023
-Gebührenverzeichnis-

1. Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für die Bestattung mit Grabherstellung*

- 1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 941,00 €
- 1.2 von Personen unter 10 Jahren incl. Tot- und Fehlgeburten 392,12 €
- 1.3 Beisetzung von Aschen
(incl. Beisetzung in bestehendes Grab) 365,53 €
- 1.4 Beisetzung von Aschen in Urnenstelen 309,71 €

*Die Kosten für die Bestattung richten sich nach den jeweils gültigen Preisen des mit der Bestattung beauftragten Unternehmens.

2. Für die Überlassung entsprechend der Nutzungszeit eines Reihengrabes für Personen

im Alter von 10 und mehr Jahren	1.531,00 €
2.2 für Personen unter 10 Jahren incl. Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborne 230,00 €	
2.3 für die Zubettung einer Urne ohne Verlängerung der Ruhezeit 100,00 €	
2.4 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in ein Reihengrab anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer zur erneuteten Nutzungsdauer 61,20 €/Jahr	
2.5 für ein Urnenreihengrab 525,00 €	
2.6 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in ein Urnenreihengrab anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer zur erneuteten Nutzungsdauer 35,00 €/Jahr	
2.7 für ein Urnengrab in der Urnenstelle 804,00 €	
2.8 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in eine Urnenstelle anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer zur erneuteten Nutzungsdauer 53,60 €	
2.9 für ein Rasenreihengrab 1.794,00 €	
2.10 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in ein Rasenreihengrab anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer zur erneuteten Nutzungsdauer 72,00 €/Jahr	
2.11 für ein Rasenurnengemeinschaftsgrab 575,00 €	
3. Für Auswärtige wird bei den Nummern 2.1 – 2.11 jene Gebührenhöhe erhoben, die einer Kostendeckung i.H.v. 100 % entspricht. <i>Dies sind für die Überlassung eines Reihengrabes</i>	
3.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 1.913,00 €	
3.2 für Personen unter 10 Jahren incl. Tot- und Fehlgeburt 1.530,00 €	
3.3 für die Zubettung einer Urne ohne Verlängerung der Ruhezeit 100,00 €	
3.4 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in ein Reihengrab anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer zur erneuteten Nutzungsdauer 76,52 €/Jahr	
3.5 für ein Urnenreihengrab 656,00 €	
3.6 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in ein Urnenreihengrab anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer zur erneuteten Nutzungsdauer 43,70 €/Jahr	
3.7 für ein Urnengrab in der Urnenstelle 1.004,00 €	
3.8 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in eine Urnenstelle anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer zur erneuteten Nutzungsdauer 66,90 €/Jahr	
3.9 für ein Rasenreihengrab 2.242,00 €	
3.10 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in ein Rasenreihengrab anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer einer Urne in ein Rasenreihengrab je Jahr 89,60 €/Jahr	



3.11 für ein Rasenurnengemeinschaftsgrab	718,00 €
4. Für die Benutzung der Leichenhalle	200,00 €
5. Als Auswärtiger gilt nicht, wer aus gesundheitlichen Gründen in ein Pflegeheim übersiedeln musste oder bei Verwandten auswärts gepflegt wurde und unmittelbar vor seinem Wegzug in Ratshausen wohnhaft war.	

2. Gebühren für die Entfernung der Grabstätte

1. Entfernung eines Reihengrabes samt Fundament	300,00 €
2. Entfernung eines Urnengrabes samt Fundament	250,00 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Truppenübung der Bundeswehr

In der Zeit vom 07.11. – 09.11.2025 wird in unserem Raum eine Wehrübung durchgeführt. Diese findet in der gesamten Region statt. In diesem Zusammenhang kann es auch nachts zu Truppenbewegungen in Feld und Flur kommen. Wir bitten um Beachtung



TÜV SÜD Zugmaschinen-Aktion 2025

Hauptuntersuchung nach §29 StVZO von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, sowie deren Anhängern

Samstag, 08.11.2025
09:15 – 10:30 Uhr
N.Bentele
Schömberger Str.10

TÜV SÜD Auto Service GmbH | Am Bangraben 19 | 72336 Balingen | 07433 2799974

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND OBERES SCHLICHEM TAL



Schließtag

Liebe Besucher des Schlichembad,
bitte beachten Sie, dass am
Samstag, 01.11.2025
(Allerheiligen)
das Schlichembad geschlossen bleibt.
Wir bitten um Kenntnisnahme.
Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Schlichemtal



Einladung

zur Verwaltungsratssitzung des
Gemeindeverwaltungsverbandes
Oberes Schlichemtal
am Donnerstag, 06. November 2025
um 09:00 Uhr

im Rathaus Dotternhausen, Sitzungssaal
Hauptstr. 21, 72359 Dotternhausen

Tagesordnung

- öffentlich -
- 1. Bekanntgabe nichtöffentlicher gefasster Beschlüsse
- 2. Schulbericht
- 3. Kommunale Wärmeplanung im Verbandsgebiet – Information durch die Energieagentur
- 4. Schulserver – Vereinigung der Netzwerke: Schulzentrum Schömberg und Grundschule
- 5. Schömberg
- 6. Schul- und Sportcampus – Vergabe der Videoüberwachung
- 7. Ferienspiele 2025 - Endabrechnung
- 8. Jahresabschlüsse – aktueller Sachstand
- 9. Haushaltssplanung 2026
- 10. Verschiedenes und Anfragen

Die gesamte Einwohnerschaft des Verbandsgebietes ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.
gez. Marion Maier
Verbandsvorsitzende

KINDERGARTEN



November...

...ist Laternenzeit,
die Kinder ziehen Straßenweit
und singen ihre Lieder.
Auch ich trag immer wieder
voll Freude mein Laternenlicht
und sing ganz laut:
„Verlöscht mir nicht...“

Liebe Familien,

Wir laden Sie alle recht herzlich am **11. November 2025** um **17.45 Uhr** in die **St. Afra Kirche** ein um gemeinsam einen Wortgottesdienst zu feiern. Auch in diesem Jahr möchten wir



wieder alle zusammen die Kirche hell erleuchten lassen. Deshalb unsere Bitte an alle Kirchenbesucher, bringen Sie an diesem Abend ein Kerzenglas/ Windlicht mit, damit wir alle gemeinsam zu Ehren des Hl. Martinus unsere Kirche im Lichterglanz zum Strahlen bringen.

Nach dem Wortgottesdienst tragen wir unsere selbst gestalteten Laternen durch die Straßen.

Der gemütliche Ausklang findet in diesem Jahr wieder vor dem Kindergarten statt. (bei schlechter Witterung in der Pfarrscheuer) Jeder Besucher sollte seine eigene Tasse/ Becher mitbringen. Damit nicht so viel Wechselgeld beim Verkauf vorhanden sein muss, bitten wir Sie Ihre Geldbörse an diesem Abend mit Kleingeld und kleinen Scheinen zu bestücken.

Bitte denken Sie daran, dass die Eltern während und nach dem Laternenumzug die Aufsichtspflicht für Ihre Kinder tragen.

Auf Ihr Kommen und Mitfeiern freuen sich die Kinder, das Kindergarten-Team, der Elternbeirat und das Bewirtungsteam.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Kirchengemeinde St. Afra



Gottesdienste

Pfarramt: Egerstr. 8, 72365 Ratshausen

Telefon: 07427-7325

E-Mail: StAfra.Ratshausen@drs.de

Pfarramtssekretärin: Angelika Eppler

Sprechzeiten: Dienstag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Im Trauerfall

wenden Sie sich bitte an Pfarrer Dannecker Tel. 0174 30 83 398 oder an das Pfarrbüro Tel. 7325

Samstag, 01.11.2025 – Allerheiligen

9.00 Uhr Heilige Messe

13.30 Uhr Andacht und Gräbersegnung auf dem Friedhof

Sonntag, 02.11.2025 – Allerseelen

10.30 Uhr Heilige Messe

Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa

Mittwoch, 05.11.2025

18.00 Uhr Beichtgelegenheit

18.30 Uhr Rosenkranz

19.00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 08.11.2025 –

Vorabend zur Weihe der Lateranbasilika

19.00 Uhr Heilige Messe

Martinus-Kollekte

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichental



Einladung zu den Gottesdiensten Allerheiligen in der Seelsorgeeinheit

01.11.2025 Allerheiligen

08:30 Uhr Festgottesdienst mit Gräberbesuch (Diakon) Zimmern u.d.B.

01.11.2025 Allerheiligen

08:30 Uhr Hochfest mit Gräberbesuch, Hausen a.T.

01.11.2025 Allerheiligen

09:00 Uhr Hochfest, Ratshausen

01.11.2025 Allerheiligen

09:00 Uhr Hochfest anschl. Gräberbesuch, Dormettingen

01.11.2025 Allerheiligen

10:30 Uhr Hochfest mit Andacht in der Kirche, Ministrantenverabschiedung, Schömberg

01.11.2025 Allerheiligen

10:30 Uhr Festgottesdienst mit Gräberbesuch (Diakon) Schörzingen

01.11.2025 Allerheiligen

10:30 Uhr Hl. Messe in der St. Annakapelle mit Gräberbesuch Dotternhausen

01.11.2025 Allerheiligen

10:30 Uhr Hochfest anschl. Andacht und Gräbersegnung auf dem Friedhof, Weilen u.d.R.

01.11.2025 Allerheiligen

13:30 Uhr Andacht mit Gräbersegnung auf dem Friedhof Ratshausen

02.11.2025 Allerseelen

10:30 Uhr Hl. Messe, Ratshausen

02.11.2025 Allerseelen

10.30 Uhr Hl. Messe mit Chor anschl. Gräberbesuch Dautmergen

Einladung zu den Gottesdiensten in der Seelsorgeeinheit Oktober

Mittwoch 29.10.2025

18:30 Uhr Ratshausen Rosenkranz

29.10.2025

19:00 Uhr Ratshausen Hl. Messe

29.10.2025

18:30 - Schömberg

19:00 Uhr eucharistische Anbetung Hl. Messe

Freitag 31.10.2025

18:30 Uhr Schömberg Rosenkranzandacht

Palmbühlnachrichten

Sekretariat: Pfarramt Schömberg Tel. 07427/ 2509

Aktuelle Informationen: <https://wallfahrtssort-palmbuehl.drs.de>

Wallfahrtsseelsorge: Pastoralreferent Michael Holl, Tel. 0174

1057563, Mail: mholl@drs.de

Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömberg



Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen Tel. Nr. 07433/4210 / E-Mail: Stefan.Kroeger @elkw.de Internet: www.kirche-erzingen-schömberg.de Pfarrbüro Verena Prappacher: Montag 8:30 bis 12:30 Uhr und Mittwoch 8:30 bis 13:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:15 Uhr.



– Hier gelangen Sie zur Homepage der evang.
Kirchengemeinde



RATHAUS-CAFÉ

RATSHAUSER *Dorf-Treff* IM RATHAUS-CAFÉ

am Mittwoch, 05.11.2025
von 14:30 – 18:00 Uhr

Wir freuen uns auf eine gute Gemeinschaft und ein paar gesellige Stunden bei Kaffee oder Tee und selbstgebackenem Kuchen sowie anderen kühlen Getränken.

Euer Dorftreff-Team

VEREINSNACHRICHTEN

Sportverein Ratshausen e.V.



Theaterabend am Sonntag 30.11.2025 mit der Theatergruppe Schörzingen



Endlich wieder Theater in Ratshausen, wenn auch zu einer anderen Jahreszeit, an einem anderen Wochentag und mit einer anderen Theatergruppe.
Am Sonntag dem 30.11.2025 gastiert die Theatergruppe Schörzingen mit Ihrem Stück » Das Dorffest « in unserer Gemeindehalle.

Beginn ist um 17.00 Uhr / Einlass ab 16.00 Uhr
Eintritt 8,50 EUR / Karten bekommen Sie auch vorab bei allen Ausschussmitgliedern des SVR
Wir sind gespannt und freuen uns darauf, Sie als unsere Gäste begrüßen zu dürfen.
Ihr SVR

Narrenzunft 77 Ratshausen



Einladung zum Vereinsabend RÜBENGEIST-SPEZIAL FÜR JEDERMANN FREITAG ABEND 31.10.2025

DIESES MAL:
KÜRBISCREMESUPPE
BRATWURST
ROTE WURST
IM RATHAUS-CAFE
18 - 22 UHR
WWW.NZ77.DE

Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Ratshausen



Albvereinswanderung

auf der Ochsenbergrunde in Albstadt

Am 19.10.2025 unternahm unsere Wandergruppe eine herbstliche Tour auf der malerischen Ochsenbergrunde in Albstadt. Mit 13 gut gelaunten Teilnehmern machten wir uns bei bestem Wanderwetter auf den Weg.

Die Natur zeigte sich in ihrer schönsten Herbststimmung. Die rund 10 Kilometer lange Runde führte uns über sanfte Hügel, durch lichte Wälder und bot immer wieder herrliche Ausblicke auf die Schwäbische Alb.

Zum Abschluss kehrten wir im Ochsenhaus ein und ließen den Wandertag in geselliger Runde ausklingen.

Familienalbvereinstag - Rübengeisterschnitzen

Am Samstag, 18.10.2025 fand der Familienalbvereinstag ganz im Zeichen des herbstlichen Brauchtums statt – mit dem beliebten **Rübengeisterschnitzen**. Viele Kinder kamen mit ihren Familien zusammen, um aus den traditionellen Rüben schaurig-schöne Geisterköpfe zu schnitzen. Mit viel Eifer, Kreativität und ein bisschen Hilfe von den Erwachsenen entstanden zahlreiche kleine Kunstwerke – mal gruselig, mal lustig, aber immer einzigartig.

Nach dem Schnitzen wurden die leuchtenden Rübengeister stolz präsentiert, bevor es zum gemütlichen Teil des Tages überging. Gemeinsam versammelten sich alle um ein wärmendes Feuer, das für eine stimmungsvolle Atmosphäre sorgte. Dort wurde gegrillt, gelacht und erzählt – ein schöner Ausklang für einen rundum gelungenen Tag.

Ein herzliches Dankeschön an alle Helferinnen und Helfer sowie an die Familien, die diesen Tag so besonders gemacht haben.

SONSTIGES

Energieagentur Zollernalb

Wärmewochen BW 2025: Energieagentur Zollernalb lädt zum Online-Vortrag am 13. November 2025 ein Fit für die Zukunft: Klimafreundliches Heizen alleine und im Verbund

Viele Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer beschäftigt aktuell die Frage, auf welches Heizungssystem sie setzen sollten. Die Kommunen sind nun beauftragt zu überprüfen, in welchen Bereichen Wärmenetze eine mögliche Antwort auf diese Frage darstellen könnten.

Einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen gibt ein **Online-Vortrag der Energieagentur Zollernalb am 13. November um 18 Uhr**.

Im ersten Teil des Vortrags wird es um den **Heizungstausch** selbst gehen. Fachreferent Michael Rottmayr erklärt, welche Möglichkeiten beim Umstieg auf moderne Heizsysteme bestehen, welche Förderprogramme aktuell genutzt werden können und worauf bei der Planung besonders geachtet werden sollte. Ein zweiter Schwerpunkt liegt auf der **komunalen Wärmeplanung**. Diese ist nun für alle Städte und Gemeinden ver-



pflichtend und bildet die Grundlage für eine klimafreundliche und bezahlbare Wärmeversorgung. Die Teilnehmenden erfahren, welche Schritte Kommunen gehen müssen, wie sich Wärmenetze entwickeln lassen und welche Rolle private Haushalte dabei spielen.

Die Veranstaltung richtet sich an Bürgerinnen und Bürger, die sich Rund um den Heizungstausch informieren möchten, sowie an alle, die beim Thema Energiewende in diesem Bereich auf dem Laufenden bleiben wollen. Im Anschluss an den Vortrag gibt es Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Termin: 13. November 2025, 18 - 19 Uhr

Ort: Online (Zugangsdaten werden nach Anmeldung verschickt)

Die Teilnahme ist kostenlos.

Eine **Anmeldung** ist erforderlich und kann über die Website der Energieagentur unter www.energieagentur-zollernalb.de oder bequem per **QR-Code** erfolgen. Weitergehende Fragen beantwortet die Energieagentur Zollernalb unter Tel.: 07433/92-1385. Der Online-Vortrag ist Teil der **Wärmewochen BW 2025**, einer landesweiten Informationskampagne von Zukunft Altbau, dem vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderten Informationsprogramm, in Kooperation mit den regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen im Südwesten. Ziel der Aktion ist es, Bürgerinnen und Bürger rund um die Themen Heizen, Energieeffizienz und klimafreundliche Wärmeversorgung zu informieren und praktische Wege für die Energiewende im eigenen Zuhause aufzuzeigen. Weitere Veranstaltungen sowie detaillierte Informationen zum Programm der Wärmewochen BW 2025 gibt es unter www.waermewochen-bw.de



QR-Code scannen und anmelden

Herzliche Einladung zum Frühstückstreffen für Frauen



am Samstag, 8. November 2025 in der Waldschenke in Schömberg

Beginn: 8.45 Uhr

Einlass: 8.15 Uhr

Zum Thema: „Was ich dir schon immer einmal sagen wollte“ referiert Regine Murdoch-Nonnenmacher, Seelsorgerin und Lebensberaterin

Beim Thema „Was ich dir schon immer einmal sagen wollte“ erläutert die Referentin, was sie unter „guter Kritik“ versteht. Sie zeigt Möglichkeiten auf, wie man mit Kritik umgehen kann, wie man trennen kann zwischen Kritik an einer Sache und an der eigenen Person, und wie man selbst konstruktiv Kritik üben kann.

Kartenvorverkauf ab Mittwoch, 22. Oktober 2025:

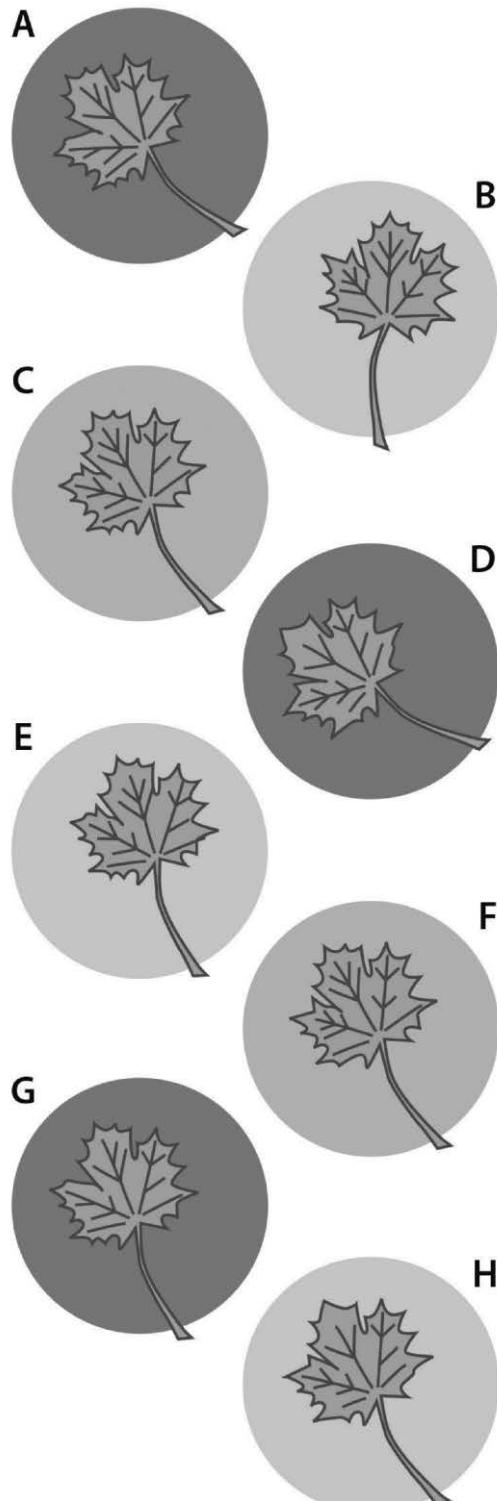
Schömberg (Bäckerei Besenfelder)

Kontakt: 07427 2953 (Marianne Sauter)

Eintrittskarte: 15.- € inkl. Frühstück

Paare finden

Welche Abbildungen von A bis H sind identisch und bilden ein Paar? Die Hintergrundfarbe spielt keine Rolle.



Weihnachtsgrüße

Frohe Weihnachten
...und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2026

98,00 €

Größe: 90 x 80 mm

13

dvw

© dvw

Wir wünschen Ihnen

fröhliche
Weihnachten!

98,00 €

Größe: 90 x 80 mm

15

dvw

© dvw



Fröhliche Weihnachten
und einen tollen Start in das Jahr 2026

120,00 €

Größe: 90 x 100 mm

18

© dvw

Alle Preise sind pro Gemeinde für Farb- und s/w-Anzeigen, zzgl. MwSt., nicht weiter rabattfähig.
Anzeigenbuchungen sind auch über die Mediaberatung der Schwäbischen Zeitung möglich.
Mehr Motive finden Sie auf unserer Homepage unter: www.duv-wagner.de/Weihnachtskatalog

GESCHÄFTSANZEIGEN

IHR ABFALL. UNSER CONTAINER. IHRE LÖSUNG.

Für jedes Projekt zum fairen Preis.
Sie bestellen, wir liefern!



Tel.: 07476 94190 | Grosselfingen
info@bogenschuetz-entsorgung.de

BOGENSCHÜTZ
Umwelt-
freundliches
Entsorgen



Foto: Dasha Perenko / www.shutterstock.com

Manchmal fehlt nur
eine Kleinigkeit ...

Jetzt spenden für Mütter
und Kinder in Kurmaßnahmen!

www.muettergenesungswerk.de/jetzt-spenden

Spendenkonto IBAN: DE13 7002 0500 0008 8555 04
BIC: BFSWDE33MUE | Bank für Sozialwirtschaft



Elly Heuss-Knapp-Stiftung
Müttergenesungswerk

Hier könnte Ihre Anzeige stehen!

WAGNER Druck + Verlag anzeigen@duv-wagner.de